

# Postulat

Eingereicht: 08.03.19

Erheblich:

Erledigt:

## Planungs- und Baugesetz

### Überprüfung der Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge

Das Planungs- und Baugesetz (PBG; SRSZ 400.100) des Kantons Schwyz kennt eine Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge bei Um- und Neubauten. Gemäss PBG § 58 Abs. 1 gilt:

*Bei neuen Bauten und Anlagen sind in angemessener Nähe genügend Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund zu schaffen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten. Bei Umbauten, Erweiterungen oder Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen besteht die Pflicht zur Schaffung von Abstellflächen im Umfang des durch die baulichen Vorkehren geschaffenen Mehrbedarfs.*

In den meisten anderen Kantonen ist die Erstellung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge deutlich liberaler geregelt oder den einzelnen Gemeinden überlassen. Nur die ländlichen Kantone Appenzell Innerrhoden und Uri kennen noch eine derart restriktive Regelung wie der Kanton Schwyz.

Das Mobilitätsverhalten der Schweizer und Schweizerinnen, insbesondere der jüngeren Generation, hat sich in den letzten 20 Jahren deutlich verändert. Der Anteil der autofreien Haushalte ist weiter im Steigen begriffen und liegt (2015) bei einem Wert von 22,0%. Mit der geteilten Nutzung von Fahrzeugen (sharing economy) und der Möglichkeiten autonom fahrender Fahrzeuge, verliert die Notwendigkeit von Abstellflächen in angemessener Nähe zum Wohnort zunehmend an Bedeutung.

Eine grundsätzliche Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen bei Um- und Neubauten ist daher nicht mehr zeitgemäss. Wenn der Kanton Schwyz den gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen nicht rechtzeitig Rechnung trägt, riskieren wir mit einer starren, staatlich vorgeschriebenen Erstellungspflicht für Abstellflächen, dass zu viele Parkplätze gebaut und unnötig wertvolle Flächen versiegelt werden.

Beim Bau eines Einstellhallen-Parkplatzes muss mit Kosten von mindestens 30'000 CHF pro Parkplatz gerechnet werden. Bei einem Leerstand wird dieser Betrag schnell zu einem finanziellen Risiko für die Investoren. Wohnraum kann ohne eine Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen günstiger angeboten werden. Weitere Vorteile ergeben sich durch eine erhöhte architektonische Gestaltungsfreiheit für Hochbauten und deren Umgebung.

Bei der Teilrevision 2017 des PBG erfolgte bewusst eine Beschränkung auf das minimal Notwendige, um die fristgerechte Umsetzung des Raumplanungsgesetzes gewährleisten zu können. Zusätzliche Forderungen an das PBG wurden auf späteren Revisionen verschoben (vgl. RRB Nr. 806/2017). Es ist deshalb jetzt an der Zeit sich Gedanken zu machen, wie die starre Verpflichtung zur Erstellung von Abstellflächen im Kanton Schwyz flexibilisiert werden kann.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen wie die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen im PBG gelockert werden kann. Mögliche Ansätze sind (Aufzählung nicht abschliessend):

- Eine Regelung, bei der unter gewissen Umständen die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen ganz oder teilweise entfallen kann, um in Quartieren mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr die Voraussetzungen für autoarmes oder autofreies Wohnen zu schaffen. Die Lockerung könnte zum Beispiel abgestuft nach der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs erfolgen (Flexibilisierung).
- Eine Regelung, bei der die Festlegung von Vorschriften zur Erstellung von Abstellflächen an die Gemeinden delegiert wird, so dass es in Zukunft möglich ist, den lokalen Gegebenheiten und dem ausgewiesenen Bedürfnis für autoarmes oder autofreies Wohnen besser Rechnung zu tragen (Stärkung der Gemeindeautonomie).

KR Rudolf Bopp



Kantonsrat glp, Einsiedeln

KR Markus Ming



Kantonsrat glp, Steinen

KR Michael Spirig



Kantonsrat glp, Buttikon